



Gültig vom 29. 5. bis 25. 6. 1944

# Raucherkarte

Landeswirtschaftsamt Saarbrücken



Inhaber: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Wohnort: \_\_\_\_\_  
Straße

Ohne Namensantragung ungültig! Nicht übertragbar!

63

I

Westmark

63

II

Westmark

63

III

Westmark

63

IV

Westmark

## Zur Beachtung!

Die Raucherkarte dient zur Kontrolle für den Einkauf von Tabakwaren. Sie ist bei jedem Bezug von Tabakwaren unaufgefordert der Verkaufsstelle vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Belieferung besteht nicht.

Die Verkaufsstelle hat die belleterten Abschnitte abzutrennen. Mit dem Ablauf der Raucherkarte verlieren nicht ausgenützte Abschnitte bis auf die zugelassenen Ausnahmen ihre Gültigkeit. Einzeln aus der Karte gelöste Abschnitte sind ungültig.